

# BVGer E-3030/2024 vom 21. Mai 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-05-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-3030\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3030_2024)

FR: TAF E-3030/2024 du 21 mai 2024

IT: TAF E-3030/2024 del 21 maggio 2024

## Regeste

Flughafenverfahren (Asyl und Wegweisung)

## Erwägungen

### E. 28

Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]), dass der Vollzug der Wegweisung vorliegend in Beachtung dieser massgeblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen zulässig ist, da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass sodann keine Anhaltspunkte für eine im Heimat- oder Herkunftsstaat drohende menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 25 Abs. 3 BV, von Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK ersichtlich sind, dass der Vollzug unzumutbar ist bei einer konkreten Gefährdung im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage (Art. 83 Abs. 4 AIG), dass nach konstanter Rechtsprechung in Pakistan keine landesweite Situation allgemeiner Gewalt herrscht, die zur Annahme führen müsste, jede dorthin zurückkehrende Person sei mit erheblicher Wahrscheinlichkeit konkret gefährdet (vgl. etwa Urteil des BVGer D-1366/2024 vom 20. März 2024 E. 9.3.2 m.H.), dass der Beschwerdeführer in seiner Rechtsmitteleingabe zudem keine individuellen Vollzugshindernisgründe geltend gemacht hat, dass damit auf die vollumfänglich zutreffenden Ausführungen des SEM in der Verfügung verwiesen werden kann, wonach – abgesehen von den ein bis zwei Jahren, während denen der Beschwerdeführer in der Landwirtschaft bei seinem Vater tätig gewesen sei – seine Familie für den Lebensunterhalt des Beschwerdeführers gesorgt habe, wobei ihn zudem ein Onkel im Zusammenhang mit seiner Ausreise finanziell unterstützt habe,

E-3030/2024 Seite 12 dass es ihm folglich zuzumuten ist, sich auch in Zukunft in Pakistan unter Rückgriff auf sein familiäres Netzwerk behaupten zu können, womit nicht davon auszugehen ist, dass er bei einer Rückkehr in eine existenzbedrohende Notlage geraten würde, dass an dieser Einschätzung auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer keine (...) mehr hat, nichts zu ändern vermag, nachdem dieser offensichtlich trotz seiner Behinderung in der Lage ist, eigenständig zu leben, er beispielsweise auch im Stande war, eigenständig von Pakistan in die H. \_\_\_\_\_ zu reisen, dort – ohne die Unterstützung seiner in Pakistan lebenden Familie – während eines Monats zu leben sowie anschliessend in die Schweiz zu fliegen, dass ferner gemäss den mit der Beschwerde eingereichten Arztberichten sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers als stabil erweist, dass das SEM namentlich zu Recht festgehalten hat, dass der Beschwerdeführer im Anschluss

an die Amputation ambulant hinreichend medizinisch versorgt worden sei, womit auch für den Fall, dass der von ihm angegebene Zeitpunkt der Amputation zutreffen sollte, eine Rückkehr nach Pakistan nicht zu einer medizinischen Notlage führen würde, dass das SEM damit auch unter Berücksichtigung des Gesundheitszustands des Beschwerdeführers zu Recht zum Schluss gekommen ist, dass der Vollzug der Wegweisung zumutbar ist, dass der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers in den Heimatstaat schliesslich möglich ist, da keine Vollzugshindernisse bestehen (Art. 83 Abs. 2 AIG), und es dem Beschwerdeführer obliegt, bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), dass somit die vorinstanzliche Anordnung des Wegweisungsvollzugs zu bestätigen ist, dass nach dem Gesagten die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) sowie – soweit überprüfbar – angemessen ist, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist, dass mit dem vorliegenden Direktentscheid das Gesuch um Erlass des Kostenvorschusses gegenstandslos geworden ist,

E-3030/2024 Seite 13 dass überdies die Beschwerde in Anbetracht der vorstehenden Erwägungen ex ante betrachtet als aussichtslos einzustufen ist, womit die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung sowie um Beiordnung eines amtlichen Rechtsbeistandes – ungeachtet einer allfälligen prozessualen Bedürftigkeit des Beschwerdeführers – abzuweisen sind, dass daher die Verfahrenskosten von Fr. 750.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

E-3030/2024 Seite 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.